



Verwandtenunterstützung erst ab hohem Einkommen

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe hat per 1. Januar 2009 ihre Richtlinien zur Verwandtenunterstützung grundlegend geändert. Neu sollen die Unterstützungspflicht nur mehr bei Personen abgeklärt werden, welche ein steuerbares Einkommen von mehr als 120'000 Franken bei Einzelpersonen bzw. 180'000 bei Ehepaaren erzielen. Bisher galten als Limiten 60'000 bzw. 80'000 Franken.

Den Anspruch auf Verwandtenunterstützung kann der Berechtigte gegenüber seinen Verwandten in gerader Linie auf- und abwärts (Eltern, Kinder, Enkelkinder) geltend machen. Häufig wird der Anspruch auch von den Sozialämtern im Interesse der Berechtigten geltend gemacht. Wird eines von mehreren Kindern gegenüber seinen Eltern unterstützungspflichtig, so besteht kein Regressrecht gegenüber den Geschwistern. Eine Anrechnung an die spätere Erbschaft oder im Rahmen späterer Ausgleichszahlungen ist ebenfalls nicht möglich.

(Quelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.